

ABHÄNGIGKEIT ALS AMBIVALENTER BEGRIFF: ZUM VERHÄLTNIS VON PATRON UND LIBERTUS

W. ECK

In zwei Briefen an einen gewissen Montanus lässt Plinius einen bezeichnenden Einblick in gesellschaftliche Wertungen seiner Zeit und seines Standes, aber auch in die sozio-politische Wirklichkeit zu (ep. 7,29; 8,6). Er berichtet seinem Briefpartner, wie er auf einer Reise an der via Tiburtina das Grabmal des kaiserlichen Freigelassenen (M. Antonius) Pallas gesehen und die Grabinschrift gelesen habe, die von den Auszeichnungen berichtete, die der Senat für den engen Mitarbeiter des Claudius beschlossen hatte: einerseits die *ornamenta praetoria*, andererseits ein Geldgeschenk von 15 Millionen Sesterzen, auf deren Annahme Pallas jedoch verzichtete¹. Der Ton des Briefes und die äusserst heftige Deklassierung sind für das plinianische Briefcorpus höchst auffallend. Doch ist der Grund dafür, das Nichtzusammenpassen des juristischen Personalstatus und der bestimmenden politischen Machtstellung des Freigelassenen, überdeutlich zu greifen. Einerseits ist Pallas Freigelassener eines römischen Bürgers, damit wesentlichen Beschränkungen des Rechts und auch der Konvention unterworfen, andererseits aber ist er als Freigelassener des Kaisers in der Lage, weithin entscheidenden Einfluss auszuüben, sodass auch, trotz andersartiger Vorstellungen über die sozio-politische «Gerechtigkeit» der Senat gezwungen ist, dem mit einem Ehrenbeschluss Rechnung zu tragen.

Daran wird deutlich, wie der juristische Status einer Person zwar ein durchaus bedeutsames Kriterium ist, etwa hinsichtlich der böartigen Kritik des Plinius, wie aber die gesamtgesellschaftliche Position damit nicht erfasst ist². Diese wird vielmehr vorzüglich bestimmt durch die Bezugsperson des Pallas, den kaiserlichen Herrn. Dieses schon immer erkannte Phänomen ist gerade im vergangenen Jahrzehnt für die kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen auf einer breiteren Basis nachgewiesen worden³. Denn die juristische Grundposition, die für die *servi* und *liberti Caesaris* zutraf, war zunächst die aller anderen Sklaven und Freigelassenen auch; aber sie modifizierte sich durch die besondere Bindung an den Kaiser allgemein, und dann nochmals durch die jeweilige spezifische Nähe oder Ferne der Einzelnen zum kaiserlichen *dominus*.

Unter diesem Aspekt ist es a priori mit Sicherheit anzunehmen, dass sich auch die gesellschaftliche Position der Sklaven und Freigelassenen ausserhalb der *familia Caesaris* erst durch den Bezug auf ihre jeweiligen *domini* bzw. *patroni* erfassen und in

die Gesamterscheinung einfügen lässt⁴. Dies im einzelnen am verfügbaren Material nachzuweisen, ist freilich schwierig.

Während in den epigraphischen Quellen, die es allein gestatten, dieses Mengenphänomen zu analysieren, die Sklaven und Freigelassenen der Kaiser zum grössten Teil ohne Mühe zu erkennen und auch chronologisch in nicht geringem Umfang (zumindest mit *termini ante* oder *post quem*) einzuordnen sind⁵, besteht diese Möglichkeit für das übrige Material kaum. Denn im überwiegendem Mass ist zwar der juristische Status vor allem der Freigelassenen - und mit diesen wollen wir uns hier vorzugsweise befassen - nur durch die Anführung des Freilassers mittels des Praenomens anstelle der üblichen Filiationsangabe zu erkennen, ohne dass jedoch der Patron in seiner sozialen Position näher gekennzeichnet würde. Damit ist von vorneherein eine allgemeine soziologische Auswertung der vorhandenen Quellenzeugnisse ausgeschlossen. Eine partielle Abweichung von dieser Regel besteht in grösserem Umfang nur für die Freigelassenen einer einzigen Bezugsgruppe, nämlich der politischen (und sozialen) Führungsschicht des Reiches, also grob gesprochen des gesamten *ordo senatorius* und der hohen ritterlichen Amtsträger⁶. Denn wie bei den *liberti* des Kaisers, wirkt sich, wenn auch in abgeschwächtem Mass, die Stellung des jeweiligen Patrons insoweit aus, als die Inschriftensetzer es nicht selten für sinnvoll empfanden, den Freilasser nicht nur mit dem jeweiligen Praenomen zu bezeichnen, sondern den Namen in einer mehr oder weniger ausführlichen Form zu gebrauchen (dazu u. S.). Dadurch wird es für uns in grösserem Umfang möglich, die epigraphischen Zeugnisse gezielt und mit einiger Sicherheit auszuwerten.

Hier soll nun freilich nicht der Versuch unternommen werden, eine soziale Einordnung der Freigelassenen der politischen Führungsschicht zu versuchen; vielmehr soll lediglich das Verhältnis von Patron und *Libertus* unter dem Begriff der Abhängigkeit betrachtet werden⁷. Weitgehend wird dieser Begriff einseitig gesehen, d. h. Abhängigkeit des Freigelassenen vom Patron mit all den negativen Folgen, die ganz üblicherweise damit verbunden waren⁸, und bewertend wird der Vorteil dieser Beziehung mehr oder weniger nur beim Patron gesehen. Gerade an den *liberti* der senatorischen Familien aber ist zu erkennen, wie diesem unleugbar vorhandenen Tatbestand noch die weitere Komponente anzuschliessen ist, dass die Freigelassenen ihre Abhängigkeit auch zum eigenen Nutzen umzugestalten wussten, dass diese ihnen ein Mittel der eigenen sozialen Behauptung, ja des sozialen Aufstiegs werden konnte. Dabei bieten sich manchen *liberti* von Mitgliedern des *ordo senatorius* und in geringerem Umfang auch der Gruppe der Prokuratoren Chancen verschiedenster Art, wie sie für andere Freigelassene nicht gegeben waren⁹.

Manche Schranken rechtlicher Art sind auch für die senatorischen *liberti* bestehen geblieben, ebenso wie auch für die *liberti Caesaris*. Die Nachteile unfreier Geburt waren für sie normalerweise nicht überwindbar; die Notwendigkeit des *obsequium* gegenüber dem Patron und dessen Familie war gesellschaftlich und auch gesetzlich nicht zu vermeiden¹⁰. Aber sie waren in der Lage, Macht und Prestige ihrer Freilasser für sich einzusetzen. Dabei braucht man kaum zu betonen, dass selbstverständlich nicht alle Freigelassenen (und für Sklaven gilt dies in ähnlicher Weise) im Stande waren, an dem Machtvorsprung ihrer Herren in gleichem Umfang oder überhaupt teilzunehmen; vielmehr war dies abhängig von der jeweiligen Funktion, in der sie eingesetzt waren, und von der Nähe, die dadurch zum Patron erreicht wurde; eine nicht geringe Scheidung war dadurch für die Sklaven in der *familia urbana* und *familia rustica* und in ähnlicher Weise wohl auch für die *liberti*, die in der Stadt bzw. auf den Gütern der Patrone lebten, gegeben¹¹.

Bereits beim Zeitpunkt der Freilassung¹² waren Sklaven senatorischer Häuser den Sklaven anderer Familien gegenüber insoweit im Vorteil, als ihnen die rechtlich sicheren Formen der Entlassung aus der *servitus* leichter zugänglich waren. Denn wenn etwa ihr Herr Magistrat war, konnte er selbst vor dem eigenen *consilium* mit Hilfe der eigenen Liktores die *manumissio per vindictam* durchführen¹³ und während der amtslosen Zeit war es für Senatoren leichter möglich, einen ihrer Standesgenossen anzufragen, um die Freilassung durchzuführen¹⁴. Prekäre Formen der Freilassung konnten damit eher vermieden werden. Auch war es bei dem recht weit verbreiteten System der Bestechung für Sklaven mächtiger Herren wohl leichter möglich, von Interessenten, die mit ihren *domini*, sei es in privater oder öffentlicher Stellung, in Kontakt kommen wollten, finanzielle Mittel zu erhalten, mit denen dann eher ein Freikauf bewerkstelligt werden konnte; hinzu kamen andere legale Erwerbsarten¹⁵.

Gerade die ökonomisch gesicherte Situation der ehemaligen Herren konnte sich für die Freigelassenen günstig auswirken. Zumindest im 1. Jh. n. Chr. scheinen, wenn man die Aussagen der stadtrömischen *Columbaria* ernst nehmen darf, nicht wenige Freigelassene im Familien- und Hausverband ihrer ehemaligen Herren geblieben zu sein; ähnliches kann man auch den Äusserungen des Plinius entnehmen¹⁶. So sehr damit natürlich die Abhängigkeit festgeschrieben wurde, so sehr waren aber auch die Freigelassenen wirtschaftlicher Unsicherheit entzogen und konnten in grösserem Ausmass als bei ökonomisch minder starken Herren damit rechnen, auch im Alter dem unmittelbaren Kampf um den täglichen Lebensunterhalt entzogen zu sein, auch wenn das Beispiel des Plinius mit der sozialen Absicherung eines Teils seiner *liberti per testamentum* nicht auf den Senatorenstand beschränkt war, sondern bei allen finanzkräftigen Familien möglich war¹⁷.

Schichtenspezifisch aber waren bestimmte Möglichkeiten, die sich aus der Stellung der Patrone im politischen Getriebe des Kaiserreiches ergaben. Ebenso wie in der Republik bestanden auch nach Augustus die Gliederungen der magistratischen *apparitores* fort, die jetzt höchsten stärker formalisiert und organisiert waren, angefangen von den *scribae*, die nicht selten ritterlichen Rang hatten bis zu den *accensi*, die häufig aus den persönlichen Freigelassenen der Magistrate genommen wurden¹⁸. Fast allen diesen *apparitores* war gemeinsam, dass sie aus dem *aerarium* bezahlt wurden¹⁹, dass sie eine korporationsrechtliche Organisation aufwiesen und damit in der Öffentlichkeit ein gewisses Prestige genossen²⁰. Ihr Einfluss und ihre finanziellen Möglichkeiten können nicht gering gewesen sein, da es sonst nicht verständlich wäre, dass man sich sogar bemühte, solche Subalternstellungen zu kaufen²¹. Bei der Aufnahme in die einzelnen *decuriae* der Apparitoren aber hatten die Magistrate mitzusprechen bzw. überhaupt zu bestimmen²². So nimmt es nicht wunder, dass sie auch ihre eigenen Freigelassenen in den *decuriae* unterbrachten oder doch darauf hinwirkten, dass sie von anderen aufgenommen wurden²³. Dies war für Patron und *libertus* auch finanziell vorteilhaft, da die Mitglieder der *decuriae* auf Lebenszeit bestellt wurden und zeitlebens auch aus dem *aerarium* besoldet wurden. In einigen Fällen erscheinen wohl erst die Kinder von senatorischen Freigelassenen bei den *scribae* oder anderen *apparitores*²⁴. Auch in diesen Fällen wird man eine Einflussnahme, direkt oder indirekt, der Patrone vermuten dürfen - selbst wenn sie nur darin bestand, dass der Bewerber um eine solche Stelle auf seine Verbindung zu einem senatorischen Haus hinweisen konnte.

Mehr noch als bei den offiziellen Apparitoren finden sich senatorische *liberti* unter den priesterlichen *kalatores*²⁵ und den *accensi*²⁶. Die *kalatores* der verschiedenen Priesterschaften haben zumindest teilweise eine Art von Kollegien gebildet, mit

einer Kasse, in die ein Eintrittsgeld entrichtet werden musste, wie es *expressis verbis* für die Arvalen im J. 120 bezeugt ist²⁷. Selbst wenn der Patron, der die Aufnahme bewirkt hatte, nicht mehr lebte, konnte man noch dem *collegium* angehören, und man tat dies wohl, weil damit gesellschaftlicher Prestigegewinn und finanzielle Sicherung verbunden war²⁸. Alle diese Träger von Subalternaufgaben hatten eine quasi öffentliche Funktion zu erfüllen, als Helfer der Magistrate bzw. der Priester²⁹. Damit hatten sie Macht, wenn auch nur abgeleitete und periphere; aber es muss den Ehrgeiz vieler *liberti* befriedigt haben, wenn sie an Handlungen mitwirkten, durch die römische Bürger, *ingenui*, und zwar auch höherer sozialer Positionen, betroffen wurden. Manche Tätigkeiten wurden sogar mehr oder weniger selbständig von solchen Subalternen durchgeführt und es muss das Selbstgefühl ehemaliger Sklaven getragen haben, wenn sie ihren Namen auf einer Inschrift sahen, deren Text einem Freien die Erlaubnis zur Errichtung eines *Monumentes* erteilte³⁰. Ihnen war also formelle Gewalt, wenn auch in einem beschränkten Mass und in abhängiger Stellung, übertragen. Mehr noch dürfte sich allerdings informelle Möglichkeit des Einflusses eröffnet haben, wobei keineswegs an illegale Aktionen, wie sie etwa im Gefolge des *Veres* durch Cicero behauptet werden, gedacht zu werden braucht³¹. Vielmehr war diese Möglichkeit eingebettet in den allgemeinen Zug römischen sozialen Zusammenlebens, Regelungen durch persönliche Kontaktaufnahme zu den Gewaltträgern schneller und leichter bzw. überhaupt zu erreichen. Natürlicherweise erfahren wir über diese informellen Schritte direkt oft nichts, aber im Reflex sind sie manchmal noch greifbar, etwa durch Gesten der Dankbarkeit gegenüber denen, die den Zugang zu den Entscheidungsträgern vermittelt hatten, wobei auch nur die Gesten deutlich werden, die in der Öffentlichkeit dokumentierbar waren. Damit scheiden im allgemeinen mehr oder weniger öffentlich dehonorierte Mittel, vor allem die finanzielle Remunerierung, aus unserer Dokumentation aus. Öffentliche Ehrungen, insbesondere durch Statuen oder Inschriften aber finden sich für einige senatorische Freigelassene, die in einer Subalternfunktion tätig gewesen waren. Das auffallendste Beispiel bietet dafür der *libertus* eines spanischen Senators der domitianisch-traianischen Zeit, L. Licinius Secundus, der Freigelassene des L. Licinius Sura, Konsul zum ersten Mal unter Domitian, sodann noch im J. 102 und 107³². Diesem L. Licinius Secundus wurden in Barcino Statuen errichtet, von denen bis heute bereits die Basen für 18 bekannt sind. Hinzu kommen zwei weitere Inschriften aus Spanien³³. In allen Texten wird darauf hingewiesen, dass er *accensus* des Licinius Sura während dessen 1., 2. und 3. Konsulat gewesen war. Die Dedikanten sind Privatpersonen, sowohl freier als auch ehemals unfreier Herkunft, darunter einige *Viviri Augustales* aus Barcino; sodann haben ihm aber auch *collegia* Inschriften gesetzt und insbesondere schliesslich die Dekurionenräte dreier Städte: von Barcino selbst, der Kolonie der Ausetani und des *municipium Flavium Iamo* auf den Balearen. Ein irgendwie gearteter Hinweis, wodurch die Ehrungen speziell verursacht wurden, findet sich in keinem der Texte; lediglich der Verweis auf die Tätigkeit des Secundus als *accensus* seines Patrons und als *Sevir* in Barcino und in Tarraco fehlt nirgends. Die letztere Tatsache verweist natürlich darauf, dass Secundus über eine wohlgeordnete wirtschaftliche Basis verfügt haben muss, um überhaupt die Aufwendungen, die mit dem *Sevirat* verbunden waren, in zwei Orten erfüllen zu können. Die Ehrungen sind jedoch kaum allein durch seine besondere Vertrauensstellung bei dem engsten Freund Traians zu erklären, vielmehr darf man durchaus konkretere Ursachen vermuten, ohne jedoch in der Lage zu sein, sie zu präzisieren.

Wie hier in Barcino und Tarraco Licinius Secundus den *Sevirat* übernommen hatte, so finden wir auch die Freigelassenen anderer senatorischer Familien in den

Kollegien der *seviri augustales*, besonders häufig in den ursprünglichen Heimatstädten der Senatoren, bzw. in den Gemeinden, in deren Nähe Senatoren oder auch Ritter Grundbesitz hatten. In Allifae sind so z.B. Freigelassene der Acilii als *augustales* bezeugt³⁴, ebenso des P. Paquius Scaeva in Histonium³⁵. Die Bruttii hatten bei Sulmo Grundbesitz; einer der *liberti* wurde *sevir augustalis*³⁶; ein Freigelassener eines Claudius Marcellus Aeserninus wurde in Herculaneum als *augustalis* geehrt; diese Familie hatte enge Bindungen an Campanien³⁷. Štaerman-Trofimova haben dieses zahlreiche Erscheinen von Freigelassenen aus senatorischen Häusern in den *Augustalenkollegien* aus dem Interesse der Patrone zu erklären gesucht, die auf diese Weise ihre Absichten und ihren Einfluss in den Städten abzusichern suchten³⁸. Dies ist jedoch eine sehr einseitige Betrachtungsweise, die ausser acht lässt, dass Senatoren durchaus in der Lage waren, auf weit direktere Weise ihre Wünsche in der alten patria durchzusetzen, falls man dies als nötig erachtete³⁹. Weit naheliegender ist es, in den senatorischen *liberti* vermögende Personen zu sehen, deren Finanzkraft die anderen *Augustalen* und vielleicht auch die führende Schicht der Städte gewinnen wollten und deren enge Beziehungen zu ihren ehemaligen Herren man durchaus kannte und auszunutzen suchte⁴⁰. Die Freigelassenen aber, als deren *origo* nicht Rom, sondern die ehemaligen Heimatstädte der Senatoren galten⁴¹, waren so in der Lage, durch den Rückhalt, den das Prestige ihrer Herren ihnen gewährte, ihre eigene soziale Position zu stärken und den weiteren sozialen Aufstieg ihrer Nachkommen vorzubereiten⁴². Gerade unter diesem Aspekt erwies sich die eben schon erwähnte juristische Regelung, dass *liberti* senatorischer Familien ihren bürgerlichen Verpflichtungen nicht in Rom, sondern dort, woher die Familie ihres Patrons stammte, nachzukommen hatten, als ausserordentlich günstig, da sich sehr oft keine Konkurrenzsituation zwischen mehreren gentes entwickeln konnte, da in der Überzahl der Fälle aus einer Stadt nur eine senatorische Familie kam. In Rom war ein Senator nur einer unter vielen, in einer Munizipalstadt aber doch meist noch so etwas wie ein lokaler Dynast, mit den entsprechenden Folgen für alle von ihm Abhängigen⁴³. Das heisst freilich nun nicht, dass in Rom selbst eine Einflussnahme zugunsten der Freigelassenen unmöglich war. Denn man wird es (abgesehen von den oben S. 4 f. erwähnten Fällen) doch wohl kaum als Zufall ansehen können, wenn z. B. im J. 98 n. Chr. in einer stadtrömischen Weihung an die Lares Augusti unter den *magistri* des vicus Porta Collina in der regio VI ein Ti. Sicinius T [i.] 1. *Receptus* erscheint, während gleichzeitig Ti. Allienus Sicinius Quintianus als *tribunus plebis* die Oberaufsicht über diesen stadtrömischen Bezirk führte⁴⁴. Somit boten sich für eine ganze Reihe von Freigelassenen und ebenso auch Sklaven aus den Familien der römischen Führungsschicht besondere Chancen für eine Befriedigung der materiellen Interessen, aber auch der psychologischen Bedürfnisse, Chancen, wie sie den Freigelassenen anderer römischer Bürger nicht, oder nur in sehr abgeschwächtem Mass zur Verfügung standen. Dabei darf die Möglichkeit zur Partizipation am unmittelbaren Sozialprestige der Patrone und auch des Einflusses, den eine augenblickliche öffentliche Stellung ihnen zusätzlich verlieh, nicht gering veranschlagt werden. So ist es dann auch zu erklären, wenn ein Marcius Capito in einer Dedikation an Hephaistos, die er in der Provinz Niedermösien vollzog, sich als *κελεθερος* des Prätorianerpräfekten Marcius Turbo vorstellt⁴⁵, ebenso wie ein Martialis, *vicarius* eines *Abascantus*, in der Grabinschrift für seine Gattin darauf hinweist, sein Besitzer sei der Sklave des C. Nymphidius Sabinus, der Prätorianerpräfekt war⁴⁶. In einer stadtrömischen Weihung an Apollo durch vier *magistri* nennen sich drei von diesen jeweils nur *Sex(ti)*, *A(uli)* und *Q(uinti) libertus*; der letzte aber, ein C. Sulpicius Ragia lässt ausdrücklich *Galb(ae) l(ibertus)* hinzusetzen, wohl um sich durch die Berufung auf das patrizische

Haus von seinen Mitmagistri abzusetzen⁴⁷. Ähnliche Beispiele lassen sich gerade in Rom auch auf Grabinschriften und zwar auch ausserhalb des grossen Columbarien nicht selten finden; so nennt sich ein C. Bruttius Telesphorio auf seiner Grabinschrift *libertus* des C. Bruttius Praesens, *c(larissimae) m(emoriae) v(ir)* und *consul II* und vergisst nicht zu erwähnen, der Grabplatz sei ihm von L. Bruttius Quintius Crispinus *cos.*, seinem Patron geschenkt worden⁴⁸. C. Stertinius Orpex wird auf seiner Grabinschrift in Ephesus als *libertus* des C. Stertinius Maximus *consularis* hervorgehoben⁴⁹, ebenso ein Cn. Cornelius Atimetus als *libertus et procurator* des Cn. Lentulus Gaetulicus⁵⁰. In manchen Fällen ist dies lediglich als Verbalisierung des üblichen juristischen und sozialen Abhängigkeitsverhältnisses zu verstehen, das freilich gleichzeitig über die Verdeutlichung des Bezugssystems auch die gesellschaftliche Position bestimmte.

In vielen Fällen ist aber die genauere Nennung des Patrons als bewusstes Mittel der eigenen Heraushebung und Höherbewertung durch die Bezugsperson, an deren Prestige man teilnahm, eingesetzt worden.

Dies ist vor allem dann zu vermuten, wenn die Anführung des Patrons nicht oder zumindest nicht in dieser Form nötig gewesen wäre⁵¹. In der sozialen Mechanik ist das nicht anders zu bewerten als die Hinweise etwa auf die eigene senatorische Herkunft bzw. doch zumindest Verwandtschaft mit solchen Familien oder die Angaben, die Nachkommenschaft habe schliesslich den Sprung in die Reichsaristokratie getan⁵².

Freilich blieb eine Grenze auch für die *liberti* der Mitglieder der Führungsschicht bestehen, die auch für kaiserliche Freigelassene kaum zu überspringen war: die Tatsache des ehemaligen Sklaventums verwehrte die unmittelbare Teilnahme an der Politik durch Zugehörigkeit zu den drei ordines der Dekurionen, Ritter und Senatoren. Nur die *restitutio natalium* konnte diese Tatsache juristisch ungeschehen machen, was aber offensichtlich selbst für die *liberti* der Kaiser nur höchst selten erreichbar war⁵³. Aber bereits bei der nächsten Generation, den Söhnen von Freigelassenen, konnte sich die Beziehung zu den aristokratischen Familien wieder auswirken, indem durch die Unterstützung der väterlichen Patrone oder vielleicht auch deren Nachkommen der weitere soziale Aufstieg gefördert und in manchen Fällen durch deren *suffregium* sogar der Ritterrang, in einzelnen vielleicht sogar senatorischer Status erreicht wurde⁵⁴. Gerade unter den *scribae* finden sich einige Personen, deren Väter noch *liberti* senatorischer Häuser gewesen waren⁵⁵. In mehreren Fällen aber ist eindeutig die Beförderung der Söhne von Freigelassenen zu ritterlichem Rang nachzuweisen. M. Aurelius Cotta Maximus, *cos.* 20 n. Chr., stattete seinen Freigelassenen M. Aurelius Maximus finanziell so aus, dass sein Besitz die ritterliche Mindestqualifikation weit übertraf; dem Sohn seines Freigelassenen, M. Aurelius Cottanus, verschaffte er eine Stelle als *tribunus angusticlavii*⁵⁶. Ebenso schaffte es Helvius Pertinax, Sohn des Freigelassenen Helvius Successus, mit Hilfe des väterlichen Patrons Lollianus Avitus in die Centurionenlaufbahn überzuwechseln⁵⁷. Man könnte natürlich von Ausnahmen sprechen, doch ist es a priori wahrscheinlich, dass Personen, die die Statusveränderung erreicht hatten, kein unbedingtes Interesse daran hatten, ihre ursprüngliche Herkunft aus dem Sklavenstand zu betonen, sondern eher bemüht waren, diese stillschweigend zu übergehen, da eine gewisse soziale Voreingenommenheit auch dem Arrivierten entgegengebracht wurde⁵⁸. Somit sind allzu viele solcher Fälle gar nicht zu erwarten. Und wenn der eben schon angeführte M. Aurelius Zosimus, *libertus* des Cotta Maximus, von sich in seinem Grabgedicht bekennt: *libertinus eram, fateor!* so ist anzumerken, dass das Gedicht von dem Patron selbst, also einem Senator, verfasst

wurde. Die unmittelbaren Angehörigen des Verstorbenen hätten dieses «Bekanntnis» vielleicht nicht unbedingt als notwendig empfunden.

Damit ist nochmals auf die Frage der Abhängigkeit zurückzukommen. Es ist unbestritten, dass viele *liberti* auch von senatorischen Häusern nach ihrer Freilassung gezwungen waren, sich nach den Wünschen ihrer ehemaligen Herren zu richten, bzw. zumindest vertraglich vereinbarte Verpflichtungen zu erfüllen, wobei diese freilich durch die jeweilige Freilassungsart bedingt waren. Das von dem Patron durch das *beneficium* der *libertas* erworbene *obsequium* dürfte nicht selten eine recht einseitige Durchführung erfahren haben. Aber diese Abhängigkeit, die Notwendigkeit des *obsequium*, war keineswegs immer nur zum Nachteil des Abhängigen, ebensowenig wie etwa bei den Senatoren gegenüber dem Kaiser, wovon Tacitus im *Agricola* spricht.

Allein die Tatsache, dass der Patron im gesamtgesellschaftlichen Gefüge wegen seiner politischen Tätigkeit und wegen seiner erhöhten Stellung gegenüber der grossen Masse der Bevölkerung eine herausragende Bezugsperson darstellte, und zwar sowohl in Rom als auch, und sogar noch mehr, im Rahmen einzelner Städte des Reiches, brachte seine Freigelassenen in eine Position, in der die Abhängigkeit zu ihren Gunsten umschlagen konnte. Dabei seien völlig die politischen Möglichkeiten ausser acht gelassen, die sich unter bestimmten Kaisern durch Anklageerhebung gegenüber manchen Patronen eröffneten⁵⁹, da sich damit auf Dauer kaum eine Stabilisierung der eigenen Position erreichen liess. Aber wirtschaftliche Sicherung, Teilnahme an Aufgaben in der Öffentlichkeit, Partizipation am Ansehen, das der Patron in der Öffentlichkeit genoss, waren für nicht wenige *liberti* senatorischer und ritterlicher Mitglieder der Gesellschaft leichter zu gewinnen als für die Freigelassenen sozial geringer eingestufte Bezugspersonen. Das besagt freilich nicht, dass hier alle Möglichkeiten konzentriert waren. Typischerweise hatte ein Freigelassener des Senators Marcellus Aeserninus unter dem Kaiser Claudius versucht, den Status eines kaiserlichen Freigelassenen zu erhalten⁶⁰, wohl weil sich ihm damit weitere Möglichkeiten eröffneten. Aber umgekehrt erbat sich der kaiserliche Freigelassene und Domänenprokurator in Pontus Bithynien, Maximus, von dem damaligen Statthalter der Provinz, Plinius, eine *epistula commendaticia* an den Kaiser⁶¹. Für die Variabilität und geringe juristisch fixierbare Statik der römischen sozialen Beziehungen aber ist nichts bezeichnender als die nicht selten auftretende Abhängigkeit römischer Senatoren und Ritter von den Freigelassenen der Kaiser⁶².

NOTAS

¹ Zum Datum der Briefe sowie zum Empfänger vgl. A. N. Sherwin-White, *The Letters of Pliny*, Oxford 1966, 438. 453; zu Montanus vgl. auch R. Syme, *JRS* 58, 1968, 150. Zu dem Vorgang ist auch Tac. ann. 12,53 zu vergleichen; allgemein zu Pallas *PIR*² A 858; S. J. Oost, «The Career of M. Antoninus Pallas», *AJPh* 79, 1958, 113ff. Zu den *ornamenta praetoria* jetzt B. Remý, *REA* 78/79, 1976/7, 160ff. Zu einer ähnlichen Diskrepanz vgl. auch W. Eck, «Neros Freigelassener Epaphroditus und die Aufdeckung der Pisonischen Verschwörung», *Historia* 25, 1976, 381ff. Typisch auch der von Plin. ep. 6, 31,9 berichtete Fall des kaiserlichen Freigelassenen Eurythmus.

² Siehe etwa zur Kritik an einer allein auf juristischen Kriterien beruhenden Sehweise zuletzt J. Bleicken, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches* 1, Paderborn 1978, 338f.; ferner K. Hopkins, «Conquerors and Slaves». *Sociological Studies in Roman History* 1, Cambridge 1978, 123ff.

³ P. R. C. Weaver, *Familia Caesaris*, Cambridge 1972; G. Boulvert, *Domestique et fonctionnaire sous le Haut-Empire. La condition de l'affranchi et de l'esclave du prince*, Paris 1974; F. Millar, *The Emperor in the Roman World*, London 1977, 69ff.

⁴ Siehe dazu insgesamt Fr. Vittinghoff, «Soziale Struktur und politisches System der römischen Kaiserzeit (1./2. Jh.)», *HZ* 1979 (im Druck).

⁵ H. Chantraine, *Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser. Studien zu ihrer Nomenklatur*, Wiesbaden 1967.

⁶ Besonders umfangreiches Material geben allgemein die stadtrömischen Inschriften, besonders die grossen stadtrömischen Columbaria, etwa der Statilii Tauri (CIL VI 6213ff.) oder der Volusii (CIL VI 7281ff.). Zur Analyse der Sklaven und Freigelassenen der Volusii vgl. S. Treggiari, «Family Life Among the Staff of the Volusii», TAPA 105, 1975, 393ff. In nicht wenigen Fällen bleibt freilich auch im Bereich der Freigelassenen der Führungsschicht ein Zweifel an der sicheren Zuweisung. Viele Namen in den folgenden Inschriften weisen z. B. auf senatorische Familien: D. 1884f. 1887-9. 1895f. 1923. 1926-8. 1935. 1938. 1945f. 1950-4. 1957; CIL VI 1833 a-c. 1852. 1865. 1868. 1917. 1919f. 1922f. 1928f. 1948f. 1953. 1956. 1973. 32278. Doch muss man nicht selten auf eine eindeutige Aussage, ob diese apparitores Freigelassene dieser Familien bzw. Nachkommen von Freigelassenen waren, verzichten.

⁷ Die Wechselseitigkeit der Beziehungen war im Patronat als einem gegenseitigen Schutzverhältnis von Anfang an gegeben, M. Kaser, ZRG 58, 1938, 89.

⁸ Vgl. dazu Hopkins, (A. 2) 119f. Vgl. ferner etwa Plin. ep. 3,14; Tac. ann. 13, 26f.

⁹ Immerhin ist dabei wiederum zu bedenken, dass die grosse Zahl von Sklaven und Freigelassenen in senatorischen und ritterlichen Häusern den engen Kontakt zum *dominus/patronus* oft erschwerte; dabei war dieser Kontakt ein wesentliches Erfordernis für eine spezifische Förderung. Andererseits konnte dieser negative Umstand in der Öffentlichkeit durch die Berufung auf den mächtigen *dominus/patronus* ausgeglichen werden.

¹⁰ Zu den verschiedenen Formen ausführlich W. W. Buckland, *The Roman Law of Slavery*, Cambridge 1908 (ND 1970), 397ff.

¹¹ Doch gilt auch diese generelle Scheidung nicht; denn zumindest die *procuratores*, *vilici* und *actores* nahmen innerhalb ihrer Umgebung eine besondere Stellung ein, vgl. etwa D. 1200. 3018. 4928. 5982. 6025. 7387. 7388; CIL VIII 19510. 20708.

¹² Zu den Formen der Freilassung Buckland (A. 10) 437ff.; S. Treggiari, *Roman Freedmen During the Late Republic*, Oxford 1969, 20ff; vgl. auch O. Robleda, *Il diritto degli schiavi nell' antica Roma*, Roma 1976, 102ff.

¹³ Iulianus libro XLII digest., Dig. 40, 25: *An apud se manumittere possit is qui consilium praebeat, saepe quaesitum est. ego, qui meminissem Iavolenum praeceptorem meum et in Africa et in Syria servos suos manumisisse. cum consilium praeberet, exemplum eius secutus et in praetura et consulatu meo quosdam ex servis meis vindicta liberavi et quibusdam praetoribus consulentibus me idem suasi*; vgl. Dig. 1, 10, 1, 2; 1, 18, 2; 40, 2, 20, 4; 40, 2, 18, 2; 40, 1, 14; ausserdem Buckland (A. 10) 454f.

¹⁴ Vgl. etwa Plin. ep. 7, 16, 3f.: er vermittelt seinem prosozer Fabatus die Möglichkeit, vor einem in die Provinz reisenden Prokonsul seine eben *inter amicos* freigelassenen Sklaven nochmals *per vindictam* freizulassen.

¹⁵ Beispielsweise Lucian, merc. cond. 23: Iuv. 2, 58; 3, 131f.; Amm. Marc. 14, 6, 15; hierzu ist wohl auch Ael. Arist. or. 50, 77. 94 zu rechnen (vgl. Burton, JRS 65, 1975, 101). Auf die finanzielle Situation kann man etwa auch aus der Tatsache schliessen, dass viele *servi* im columbarium Statiliorum *vicarii* haben, CIL VI 6213ff. Vgl. etwa auch die Freilassungen bzw. die Legate für *liberti* im sogenannten *testamentum Dasumii*, CIL VI 10229; dazu W. Eck, ZPE 30, 1978, 277ff.

¹⁶ Oben A. 6. Vgl. Plin. ep. 2, 6, 2ff.; Dig. 37, 14, 5, 1; 48, 19, 11, 1; M. Kaser, ZRG 58, 1938, 122f. A. M. Duff, *Freedmen in the Early Roman Empire*, Cambridge² 1958, 89ff.; E. M. Štaerman-M. K. Trofimova, *La schiavitù nell' Italia imperiale*, Rom 1975, 114f.

¹⁷ D. 2927; zur monatlichen Höhe der Versorgung von 100 Freigelassenen nach dem Tod des Plinius vgl. R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire*, Cambridge 1974, 29f.; zu zwei weiteren Beispielen aus dem *ordo senatorius* vgl. CIL VI 10229; CIL VIII 22721.

¹⁸ Dazu vor allem A. H. M. Jones, «The Roman Civil Service (Clerical and Subclerical Grades)», in: *Studies in Roman Government and Law*, Oxford 1960, 151ff.

¹⁹ Beispielsweise Frontin. de aqu. 100; D. 1943.

²⁰ z. B. Cassius Dio 74, 4; frag. Vat. 138. 142; vgl. ferner noch c. Th. 14, 1, 1; Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, I³ 340f.

²¹ Suet. v. Horat: *scriptum quaestorium comparavit*; vgl. Jones (A. 18) 156.

²² Jones (A. 18) 156.

²³ So hatte etwa Cicero einen Freigelassenen unter den *scribae* (Treggiari [A. 12] 258f.), ebenso Maecenas, Hor. sat. 1, 5, 65ff. (vgl. Soholia in Iuv. 5, 3); D. 1877: *C. Octavius Octaviae Augusti sororis I. Auctus scr. libr.*; D. 1926: *Q. Fabius Africani I. Cytisus viator quaestorius ab aerario, scr. libr. tribunicus, scr. libr. quaestorius trium decuriarum*; ferner CIL VI 1833 a. b.; AE 1935, 169; 1974, 224; T. Tettienus Felix dürfte Freigelassener des T. Tettienus Serenus gewesen sein, CIL IX 531 (vgl. PIR¹ T 97). Bedeutsam ist auch *Tyrannus Actes I. verna scriba librarius*, CIL VI 32269; hier zeigt sich besonders deutlich die Valenz der personalen Zuordnung innerhalb der römischen Gesellschaft. Weitere Beispiele: D. 1953 (nomenclator censorius). 1954 ([app.] censori); CIL VI 9700 (nomenclator Potiti Messalae).

²⁴ So vielleicht CIL VI 1868. 32278; vgl. auch CIL VI 1568.

²⁵ Zu den *Kalatores* allgemein A. Taramelli, Diz. epigr. II 19ff.; zu den Kalatorenlisten der

pontifices aus dem J. 101/102 zuletzt J. Scheid, ANRW XVI 1, 619ff. 649ff.; L. Schumacher, ANRW XVI 1, 698ff. 814f. Beispiele für andere subalterne Gehilfen in Priesterämtern D. 4943. 4961. 4973-8. 5002; AE 1936, 95.

²⁶ *Accensi* beispielsweise erwähnt D. 1945-1957. 3068 CIL V 883. 3120. 8142. Zur Definition Cic. ad Quint fr. 1, 1, 12. Siehe auch u. S.

²⁷ CIL VI 2080 = A. Pasoli, *Acta fratrum Arvalium*, Bologna 1950, 152f.

²⁸ Siehe AE 1936, 95 und die Interpretation von Schumacher (A. 25) 698ff.

²⁹ Mommsen, *Staatsrecht*³ I 332ff.

³⁰ z. B. CIL VI 712.

³¹ Vgl. Treggiari (A. 12) 158 f.

³² PIR² L, 253.

³³ CIL II 4536 = D. 1952; II 4537. 4538 = D. 6956; II 4539-4548; Eph. epigr. IX 395; Arch. esp. arqu. 28, 1955, 204ff. Nr. 6 und 7 (= AE 1957, 26); S. Mariner Bigorra, *Inscripciones romanas de Barcelona*, Barcelona 1972, 1 88ff. Nr. 82-100. Vgl. auch A. Balil, *Las murallas bajo-imperiales de Barcino*, Madrid 1961, 97 Nr. 38. Alle Texte behandelt von I. Roda de Llanza, *Pyrenae* 6, 1970, 167ff. Vgl. auch R. Duthoy, *Epigr. Studien* 11, 1976, 179f.

³⁴ CIL IX 2362; vgl. dazu IX 2333. 2334; ebenfalls in Allifae sind Freigelassene der Aedia Servilia, der Gattin des M. Acilius Aviola (cos. suff. 54 n. Chr.) als Augustales bezeugt, CIL IX 2424; 2363 = D. 6514.

³⁵ CIL IX 2857; vgl. 2845. 2846.

³⁶ CIL IX 3098; auch ein Freigelassener des Cn. Cornelius Lentulus augur wurde sevir Augustalis in Sulmo, CIL IX 3099.

³⁷ CIL X 1448. Weitere Beispiele D. 1059 und 6048. 4376. 7006; CIL XI 13. 1942; AE 1934, 242; Mariner (A. 33) 15 Nr. 1. Zu einem Freigelassenen des M. Lartidius als *magister Herculaneus* in Tibur siehe PIR² L 115.

³⁸ Štaerman-Trofimova (A. 16) 127f.

³⁹ Plinius d. J. ist dafür ein deutliches Beispiel.

⁴⁰ Als nicht zutreffend erscheint aber auch die Aussage von Duff (A. 16) 136: «Imperial ex-slaves could rise to be secretaries of state, but freedmen outside Caesar's household wished for nothing better than the Augustal sevirate». Wichtig die Hinweise von P. Garnsey, «Descendants of Freedmen in Local Politics: some Criteria», in: *The Ancient Historian and his Material. Essays in Honour of C. E. Stevens*, 1976, 167ff.

⁴¹ Hermogenianus, Dig. 50, 1, 23.

⁴² Dass die Freigelassenen von Senatoren in der ehemaligen *patria* ihrer Patrone ihre *munera* zu erfüllen hatten, ist ein bezeichnendes Argument gegen die überspitzte These von M. Stahl, *Imperiale Herrschaft und provinzielle Stadt. Strukturprobleme der römischen Reichsorganisation im 1.-3. Jh. der Kaiserzeit*, Göttingen 1978 (= Hypomnemata 52) 32f.

⁴³ Dass der Status als Freigelassener eines Senators als ein besonderer angesehen und ausgenutzt wurde, ist daraus ersichtlich, dass man mit Berufung darauf sich den *munera civilia* entziehen wollte, c. J. 5, 62, 13 (239). Zur Sonderstellung hinsichtlich *tutela* und *cura* siehe frag. 131-133 (vgl. aber für die Kinder des eigenen Patrons 152. 220. 224. 225f.; Dig. 27, 1, 15, 8. 43. 44, 3; 50, 1, 17, 1; *liberti vero senatorum, qui negotia patronorum gerunt, a tutela decreto patrum excusantur*: es wurde somit ein eigener Senatsbeschluss dafür gefasst. Es ist eine Annäherung zwischen sozialem Status und juristischer Fixierung zu fassen; dazu vgl. auch Dig. 7, 1, 15, 1ff.

⁴⁴ CIL VI 450; wenn Staerman-Trofimova (A. 16) 140 behaupten, bis in den Anfang der claudischen Zeit hinein seien die Freigelassenen der senatorischen Familien als *magistri* beim Kult der *Lares compitalicii* vom Kaiser zugelassen worden, von 45-98 n. Chr. aber ausgeschlossen gewesen, so kann diese Behauptung, da allein auf den Gentilizien beruhend, nicht aufrecht erhalten werden. Denn auch CIL VI 450 ist nur zufälligerweise auswertbar; wenn der Volkstribun nicht im Text genannt wäre, würde niemand aus dem Namen Sicinius auf einen senatorischen Freigelassenen schliessen.

⁴⁵ AE 1958, 189 = 1959, 235 = 1960, 152.

⁴⁶ CIL VI 6621; andere Beispiele etwa D. 3477. 3521. 4080. 4199. 7380; CIL V 878. 5005. 5048; VI 272. 280. 366. 9987. 13532. 31007. 31028. 31768; VIII 23264; IX 2485; XI 4103. 5065; AE 1937, 104; 1953, 62; 1955, 1; 1960, 130; 1969/70, 37. Im Hinblick auf das oben S. 1 zur Stellung des Pallas Angeführte ist der folgende Text eine deutliche Illustration: CIL XIV 2833 (ager Praenestinus): *Dis manibus M. Antoni Pallantis l. Nobilis Abascantus Aug. disp. a frumento de suo fecit*.

⁴⁷ CIL VI 33.

⁴⁸ VI 7882 = D. 8265.

⁴⁹ AE 1935, 169. Entweder ein Sohn des Orpex, auf jeden Fall jedoch ein unmittelbarer Nachkomme ist Stertinius Maximus Eutyches, auch er selbst scribe quaestorius libarius quaestorius, aber auch bereits römischer Ritter (D. 8833). Er dürfte in die 2. Hälfte des 1. Jh. n. Chr. zu datieren sein, nicht erst ins 2. (so PIR² A 1345) oder gar ins 3. Jh. (so M. Torelli, *Elogia Tarquiniensia*, Rom 1976, 124). Damit gehört auch der Prätor Attidius Tuscus noch ins 1. Jh. n. Chr.

⁵⁰ CIL VI 9834 = D. 7387.

⁵¹ Vgl. einen Teil der Beispiele in A. 46. Zur Erscheinung auch Duff (A. 16) 54f. Ferner etwa D. 1877. 1848. 3506. 4043. 7388. 7622. 8103. 8348. 8430. 8430a; CIL III 12250; V 4223 (vgl. dazu Cic. ad Att. 4, 15; Hor. sat. 1, 10, 77). 7762; VI 1900. 32269; IX 5744; XI 2638. 6949; XII 1309; TAM II 461; I. IT. XI 1, 34; AE 1952, 142; 1974, 224; 1975, 300. Für die Gestaltung der Form, in der das soziale Bezugssystem in Worte gefasst wurde, gibt es keine festen Regeln; dies hing entscheidend von den uns heute oft nicht mehr erkennbaren Gegebenheiten ab. Während häufig allein der Name schon genügte, wurde in anderen Fällen die Hinzusetzung eines Amtes oder eines Rangtitels für nötig erachtet. Aufschlussreich ist etwa D. 7399: *lucundus, Domitiae Bibuli librar. ad manum*. Der Name der Herrin war wohl zu wenig aussagekräftig, deshalb dürfte der Name von deren Gatten hinzugesetzt worden sein.

⁵² Siehe beispielsweise D. 1129. 1147; AE 1974, 228; IGR III 173. 179. 180. 704.

⁵³ Kaser, ZRG 58, 1938, 125f.; Duff (A. 16) 85f.; D. 1899; Dig. 2, 4, 10, 3; 40, 11, 2. 3. 4-5; c. J. 9, 21.

⁵⁴ Allgemein A. Stein, *Der römische Ritterstand*, München 1927, 109ff.

⁵⁵ Oben A. 24.

⁵⁶ CIL XIV 2298 = D. 1949; dazu Treggiari (A. 12) 64f.

⁵⁷ HA v. Pert. 1, 5; auch in D. 1926 ist der Stiefsohn eines senatorischen Freigelassenen bereits Ritter (Aufstieg über das Militär). Ferner auch Cic. de off. 2, 29. In D. 1885 könnte der Nachkomme eines Freigelassenen eines Statilius Messalla genannt sein.

⁵⁸ Vgl. Gordon, JRS 21, 1931, 67f.; Mart. 5, 13. Auf den christlichen Grabinschriften von Rom und Karthago führte u. a. diese Haltung dazu, dass auf die Angabe jeder Statusbezeichnung, ob *servus* oder *libertus*, verzichtet wurde, I. Kajanto, «Onomastic Studies in the Early Christian Inscriptions of Rome and Carthage», *Acta Instituti Romani Finlandiae* II, Helsinki 1963, 6ff.; H. Solin, *Beiträge zur Kenntnis der griechischen Personennamen in Rom I*, Helsinki 1971, 127f.

⁵⁹ Siehe etwa Tac. ann. 15, 54f.; 16, 10, 2; Cass. Dio 60, 13, 2. 15, 5, 16; 64, 3, 4af.; 67, 1, 3; 68, 1, 2; Plin. part. 42; 3; vgl. aber Ioseph. vit. 429.

⁶⁰ Plin. n. h. 12, 12.

⁶¹ Plin. ep. 10, 85; vgl. D. 8380; Fronto ad M. Caes. 5, 37.

⁶² Vgl. z. B. Dio 59, 19, 6 (dazu Quint. 6, 3, 81); Seneca ad Polyb.; Stein (A. 54) 116; J. K. Evans, «The Role of suffragium in Imperial Political Decision-Making: A Flavian Example», *Historia* 27, 1978, 102ff. (in vielem spekulativ, aber doch wichtige Hinweise).